



Beschluss des Vizepräsidenten des Gerichtshofs in der Rechtssache C-460/26 R | Polen/Rat

Pressemitteilung Nr. 135/26

Luxemburg, den 29. September 2026

Der Vizepräsident des Gerichtshofs weist den Antrag Polens auf Aussetzung der Durchführung des Beschlusses des Rates zur Genehmigung der vorläufigen Anwendung des EU-Mercosur-Interimsabkommens über den Handel zurück

Polen hat nicht hinreichend nachgewiesen, dass die Durchführung des Beschlusses des Rates zur Genehmigung der vorläufigen Anwendung dieses Abkommens einen schweren und nicht wiedergutzumachenden Schaden verursachen könnte

Am 9. Januar 2026 erließ der Rat einen Beschluss¹ über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des Interimsabkommens über den Handel (im Folgenden: ITA) zwischen der Europäischen Union einerseits und den Mercosur-Ländern andererseits².

Die Verhandlungen der Europäischen Kommission mit den Mercosur-Ländern führten zu zwei parallelen Rechtsinstrumenten. Das ITA, das seit dem 1. Mai 2026 vorläufig angewandt wird, ist ein Interimsabkommen über den Handel zwischen der Europäischen Union einerseits und den Mercosur-Ländern andererseits. Es hat im Wesentlichen die Liberalisierung des Handels und der Investitionen zum Gegenstand. Es enthält in der Sache die Verpflichtungen, die sich auch aus dem Handelsteil des Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Mercosur-Ländern andererseits (im Folgenden: EMPA) ergeben. Das ITA wird mit dem Inkrafttreten des EMPA unwirksam und durch Letzteres ersetzt.

Am 10. Mai 2026 hat Polen gemäß Art. 263 AEUV beim Gerichtshof eine Klage auf Nichtigkeitserklärung des oben genannten Beschlusses des Rates eingereicht³. Parallel dazu hat es einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gestellt, mit dem es die Aussetzung seiner Durchführung begehrt⁴.

Polen macht zunächst geltend, dass die Umstände, unter denen der streitige Beschluss erlassen worden sei, eine Aussetzung seiner Durchführung rechtfertigten, bis eine Entscheidung ergehe, die das Verfahren zur Hauptsache beende. Es macht u. a. einen Verstoß gegen die Verträge, einen Ermessensmissbrauch und einen Verstoß gegen den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit geltend, um darzutun, dass der streitige Beschluss rechtswidrig sei und die Anwendung des ITA, sei es auch nur vorläufig, die Unionsorgane dazu ermutigen könnte, in Zukunft „andere ähnliche Maßnahmen“ zu ergreifen. Die Organe der Union, die das ITA so schnell wie möglich umsetzen wollten, hätten damit selektive wirtschaftliche Interessen über die Achtung der Verträge und der tragenden Grundsätze der Union gestellt.

Ferner macht Polen geltend, dass die im ITA vorgesehene Liberalisierung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen mangels sogenannter „Spiegelklauseln“, die die Verpflichtung zur Einhaltung gleichwertiger Erzeugungsstandards sowohl in der Union als auch in den Mercosur-Ländern vorschrieben, ein tatsächliches Risiko einer Beeinträchtigung der Gesundheit von Mensch und Tier sowie der Umwelt in der Union mit sich bringen werde.

Schließlich macht dieser Mitgliedstaat geltend, dass die vorläufige Anwendung des ITA, indem sie das Inverkehrbringen von billigeren, mit in der Union verbotenen Chemikalien angebauten oder hergestellten landwirtschaftlichen Erzeugnissen auf dem europäischen Markt zulasse, zu einem Rückgang der Einkünfte der Landwirte in der Union sowie zu einer Störung des Funktionierens der Märkte für die verschiedenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse führen und somit einen unlauteren Wettbewerb verursachen werde, der sich nachteilig auf die wirtschaftliche und soziale Lage der Landwirte in der Union

auswirken werde.

Mit dem heutigen Beschluss **weist der Vizepräsident des Gerichtshofs den Antrag Polens auf vorläufigen Rechtsschutz zurück.**

Der Vizepräsident weist darauf hin, dass der für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zuständige Richter die Aussetzung der Durchführung eines Beschlusses nur dann anordnen kann, wenn feststeht, dass eine solche Aussetzung dringend ist, d. h. notwendig, um zu verhindern, dass ein schwerer und nicht wiedergutzumachender Schaden eintritt, bevor der Gerichtshof seine Entscheidung zur Hauptsache erlassen hat. **Polen hat jedoch nicht hinreichend nachgewiesen, dass die Durchführung des streitigen Beschlusses, mit dem die vorläufige Anwendung des ITA genehmigt wird, einen solchen Schaden verursachen könnte.** Der Vizepräsident weist ferner darauf hin, dass es angesichts ihres kumulativen Charakters nicht erforderlich ist, zu den übrigen Voraussetzungen für die Gewährung einstweiliger Anordnungen – „*fumus boni iuris*“ und Interessenabwägung – Stellung zu nehmen.

Erstens betont der Vizepräsident, dass die etwaige Rechtswidrigkeit des streitigen Beschlusses für sich genommen nicht ausreicht, um nachzuweisen, dass ein etwaiger Schaden schwer und nicht wiedergutzumachen sei. Darüber hinaus hat Polen nicht den geringsten konkreten Anhaltspunkt dafür vorgelegt, dass ein schwerer und nicht wiedergutzumachender Schaden wahrscheinlich eintreten wird und unmittelbar bevorsteht.

Zweitens stellt der Vizepräsident hinsichtlich der Behauptungen Polens zu den potenziellen Risiken, die die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus den Mercosur-Ländern für die Gesundheit von Mensch und Tier sowie für die Umwelt in der Union mit sich bringen werde, fest, dass diese Erzeugnisse – die bereits vor dem Erlass des streitigen Beschlusses in die Union eingeführt werden durften – Vorschriften⁵ im Bereich der Lebensmittelsicherheit und des Gesundheitsschutzes unterliegen, die denen entsprechen, die für in der Union hergestellte Erzeugnisse gelten. Darüber hinaus kann die Union gemäß den Bestimmungen des ITA Maßnahmen erlassen, die die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die den geltenden Gesundheits-, Pflanzenschutz- und Umweltstandards nicht entsprechen, in ihr Hoheitsgebiet verhindern, und im Fall schwerwiegender Risiken für die Gesundheit oder das Leben von Menschen, Tieren oder Pflanzen Notmaßnahmen ergreifen.

Drittens stellt der Vizepräsident fest, dass Polen keine konkreten Angaben zur finanziellen Lage der Landwirte in der Union vorgelegt hat, die belegen könnten, dass diese nicht in der Lage wären, dem Wettbewerb durch aus den Mercosur-Ländern eingeführte Erzeugnisse standzuhalten, und dass sie daher gezwungen wären, ihre Tätigkeit einzustellen. **Polen hat auch keine Beweise vorgelegt, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit belegen würden, dass die Durchführung des streitigen Beschlusses, mit dem die vorläufige Anwendung des ITA genehmigt wurde, zu einer Störung des Agrarmarktes der Union führen wird.** Seine allgemeinen und abstrakten Behauptungen berücksichtigen weder die Befugnisse⁶, über die die Kommission zum Schutz der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Landwirte in der Union sowie der Ernährungssicherheit verfügt, noch die Tatsache, dass die Lage auf dem Agrarmarkt von zahlreichen anderen Faktoren abhängt, wie etwa der Entwicklung der Energiepreise, den hohen Kosten für Düngemittel oder dem Wettbewerb durch andere Drittländer als die Mercosur-Länder.

HINWEIS: Der Gerichtshof wird zu einem späteren Zeitpunkt seine endgültige Entscheidung in der Hauptsache erlassen. Ein Beschluss über einstweilige Anordnungen greift der Entscheidung in der Hauptsache nicht vor.

HINWEIS: Die Nichtigkeitsklage zielt auf die Nichtigerklärung einer unionsrechtswidrigen Handlung der Unionsorgane ab. Sie kann bei dem Gerichtshof bzw. dem Gericht unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Organen der Union oder natürlichen oder juristischen Personen erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die unionsrechtswidrige Handlung für nichtig erklärt. Entsteht dadurch eine Regelungslücke, hat das betreffende Organ diese zu schließen.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet. Sachverhalt und rechtlicher Rahmen werden so wiedergegeben, wie sie sich nach den Akten im maßgeblichen Zeitraum dargestellt haben.

Der [Volltext und gegebenenfalls die Zusammenfassung](#) des Beschlusses werden auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Helge Hornburg ☎ (+ 352) 4303 3255

Für weitere Informationen ist zudem ein Video zu diesem Beschluss abrufbar über „[Curia Web TV](#)“.

Bleiben Sie in Verbindung!



¹ [Beschluss \(EU\) 2026/183](#) des Rates vom 9. Januar 2026 über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des Interimsabkommens über den Handel zwischen der Europäischen Union einerseits und dem Gemeinsamen Markt des Südens, der Argentinischen Republik, der Föderativen Republik Brasiliens, der Republik Paraguay und der Republik Östlich des Uruguay andererseits (siehe auch Pressemitteilung [Nr. 17/26](#) des Rates).

² Der Mercosur (Gemeinsamer Markt des Südens) ist ein südamerikanischer Handelsblock. Bei den Vertragsstaaten des Mercosur, die Vertragsparteien des mit der Europäischen Union geschlossenen Abkommens sind, handelt es sich um Argentinien, Brasilien, Paraguay und Uruguay.

³ Rechtssache Polen/Rat, [C-460/26](#). Parallel dazu hat das Europäische Parlament den Gerichtshof um ein Gutachten zur Vereinbarkeit des ITA und des EMPA sowie der Beschlüsse des Rates im Hinblick auf die Unterzeichnung und den Abschluss dieser Abkommen mit den Verträgen ersucht ([Gutachten 1/26](#)).

⁴ Es wurde beantragt, die Durchführung des Beschlusses des Rates bis zur Verkündung der das Verfahren in der Rechtssache C-460/26 beendenden Entscheidung auszusetzen.

⁵ Insbesondere bedeutet das Fehlen sogenannter „Spiegelklauseln“ im ITA nicht, dass aus den Mercosur-Ländern eingeführte Erzeugnisse von den Vorschriften der Union in den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Gesundheit, Pflanzenschutz und Umwelt ausgenommen sind.

⁶ Gewährt durch den streitigen Beschluss.